

Englisches Erbrecht

von Adrian Jack

Einführung

Dieser Artikel gibt einen kurzen Überblick über das englische Erbsystem, damit deutschen Juristen die – im Teil sehr unterschiedlichen – Konzepte und Begriffe nicht ganz fremd sind.

Anmerkung

Das Vereinigte Königreich hat kein vereinigtes Rechtssystem. England und Wales bilden zusammen nur ein – obwohl schon das wichtigste – Rechtsgebiet. Schottland, Nordirland, die Kanalinseln and die Insel Man haben ihre eigenen Rechtssysteme. Das Erbrecht Nordirlands (und der Republik Irland) ist dem Englischen ähnlich aber nicht identisch. Das der übrigen Gebiete ist oft sehr verschieden.

Die größten Unterschiede

Die besonderen Merkmale des englischen Erbrechts sind:

- (a) die Kernfunktion des „persönlichen Vertreters“ des Erblassers („personal representative“); und
- (b) die Benützung der Treuhandschaft („Trust“).

Der „persönliche Vertreter“

Englisches Recht kennt heutzutage kein Konzept des Erben im deutschen Sinne. Das Eigentum des Erblassers fällt den Erben nicht automatisch zu. Statt dessen ist das ganze Eigentum des Erblassers mit allen Rechten und Pflichten an den „persönlichen Vertreter“ übergeben. („Erbe“ sollte im Englischen als „heir“ übersetzt werden. Das Wort „heir“ wird aber kaum mehr benützt, weil es tatsächlich dem deutschen Rechtskonzept entspricht, das in England 1925 abgeschafft

worden ist. Statt dessen wird von „beneficiary“ – dem Begünstigten - gesprochen.)

Wie die Übergabe zum persönlichen Vertreter wirkt, zeigt ein einfaches Beispiel. Ein Witwer hat zwei erwachsene Kinder, denen er nach dem Tode sein ganzes Vermögen überlassen will. Der Vater macht ein Testament, in dem er diesen Willen erklärt und in dem er jemanden (häufig seinen Rechtsanwalt („solicitor“)) als persönlichen Vertreter nennt. Nach dem Tod wird sein ganzes Vermögen (z.B. Haus, Aktien und Bargeld) automatisch Eigentum des persönlichen Vertreters (*nicht* der Kinder).

Der persönliche Vertreter hat die Aufgabe, falls nicht anders bestimmt wird, das Vermögen zu verkaufen und die Schulden des Erblassers zu bezahlen. Dies gemacht, muß er das ganze Geld sammeln und unter den Kindern verteilen. Für diese Aufgabe hat er mindestens ein Jahr, bevor sich die Kinder beschweren können.

Ein Erblasser kann natürlich auch ein Vermächtnis machen. Der Vater könnte also in seinem Testament, z.B. einem Freund ein Gemälde hinterlassen. Hier würde wieder nach des Erblassers Tode der persönliche Vertreter Eigentümer des Bildes. Der persönliche Vertreter hätte dann (so lange der Erblasser solvent war) die Pflicht, innerhalb eines Jahres dem Freund das Gemälde zu übergeben. Erst aber mit der Übergabe wird der Freund Eigentümer. Genauso geht es mit Grundstücken. Der persönliche Vertreter bleibt Eigentümer bis er zu Gunsten des Erbenden eine Veräußerungsbeurkundung („assent“) macht.

Der „Trust“

Der „Trust“ ist eine Rechtsinstitution von zentraler Bedeutung im englischen Recht. Eine einfache Definition davon kann aber nicht gegeben werden. Anstatt einer rechtshistorischen Erklärung (die eigentlich nötig wäre), muß ein Beispiel genügen.

Unter Lebendigen, wenn der A dem B ein Geschenk geben will, hat der A im englischen Recht zwei Möglichkeiten. Erstens könnte er einfach dem B die Sache, die er schenken will, übergeben. Zweitens könnte er ein Trust machen, d.h. er gibt einem Treuhänder („trustee“) die zu schenkende Sache, damit der Trustee das Geschenk für den B verwaltet.

Hier muß bemerkt werden, daß das „legal ownership“, also das rechtliche Eigentum, der Trustee hat. Aber das „beneficial ownership“, etwa das nütznießliche oder Billigkeits-Eigentum, gehört dem B. Dieses beneficial ownership ist ein dingliches Recht. Wenn der Trustee (widerrechtlich) den Gegenstand veräußert, hat der B sachenrechtliche Ansprüche gegen denjenigen, dem er veräußert wird.

Genau wie unter Lebenden hat ein Erblasser diese zwei Möglichkeiten. Im obenigen Beispiel hätte der Familienvater, statt eines Testaments, ein Trust machen können. Damit gäbe der Vater das Vermögen einem Trustee, der das Vermögen während der Lebenszeit des Vaters für den Vater selbst und nach dessen Tode für die Kinder verwalten müßte. Während seines Lebens würde der Vater das Einkommen vom Vermögen bekommen.

Ein Trust wird öfters vor dem Tode errichtet, um erbesteuerlich günstiger auszukommen. Die Trusts werden in diesem Fall aber normalerweise viel komplizierter als in diesem einfachen Beispiel. Insbesondere sogenannte „discretionary trusts“ kommen oft vor, womit der Trustee eine Ermächtigung gegeben ist, nach seinem eigenen Ermessen das Einkommen unter den Beneficiaries zu verteilen. (Die deutsche Familienstiftung hat einen ähnlichen Zweck.)

Ein Testament kann auch ein Trust einrichten. Ein Familienvater könnte also im Testament sein Vermögen einem Trustee geben, der es für seine Ehegattin während ihres Lebens und danach für seine Kinder verwalten sollte. Manchmal entsteht ein Trust sogar kraft Gesetzes, z.B. weil Minderjährige kein rechtliches Eigentum an Grundstücke besitzen dürfen.

Die Gültigkeit eines Testaments

Obwohl „Testament“ auch ein englisches Wort ist, häufiger wird das Wort „Will“ in Englisch (gleich dem deutschen „letzten Wille“) benützt.

Um ein gültiges Testament zu machen, muß der Erblasser („Testator“, weiblich „Testatrix“) 18 Jahre alt sein. Das Testament muß geschrieben sein, aber braucht nicht handgeschrieben bzw notariell beglaubigt zu sein. Statt dessen muß die Unterschrift des Testaments vom Erblasser von zwei Zeugen beglaubigt werden. Die Zeugen müssen durch Unterschrift im Testament bestätigen, daß sie beim Unterschreiben gegenwärtig waren oder daß der Erblasser ihnen gesagt hat, als die zwei Zeugen zusammen da waren, daß er seine Unterschrift im Testament anerkennt. (Besondere Regelungen gibt es für Soldaten in Kriegszeiten, sonst gibt es nichts, daß den deutschen Sonderregelungen, z.B. Nottestamenten, entspricht.)

Der Erblasser muß geistig fähig, ein Testament zu machen. Hier ist englisches Recht dem Deutschen sehr ähnlich. Die etwas erhöhten geistigen Voraussetzungen zum Fähigkeit zum Testamentmachen, die sich in §2229 IV BGB finden, werden auch in der englischen Rechtsprechung gespiegelt.

Der größte Unterschied zum deutschen Recht liegt im Bereich des Irrtums. Englisches Recht hat nichts, das §119 II 1. Halbs BGB entspricht. Solange der Erblasser wußte, daß er ein Testament machte und dessen Inhalt, ist sein Testament unanfechtbar. Irrtum über Eigenschaften eines Erben seitens des Erblassers ist in englischem Recht völlig unerheblich.

Mit Ausländern geht englisches Erbrecht im allgemeinen von dem Domizilprinzip aus. Also ein Deutscher, der in England wohnt aber noch in Deutschland beheimatet ist, kann ein Testament machen, das die deutschen Gültigkeitsvorschriften folgt. Falls der Deutsche kein

Testament hinterläßt, werden Grundstücke, die in England oder Wales liegen, nach englischem gesetzlichen Erbfolgerecht geteilt, während bewegliche und körperlose Sachen nach deutschem Recht geteilt werden.

Ob ein ausländisches Testament gültig ist, ist eine komplizierte Frage, aber in den meisten Fällen wo ein Testament in Ausland gültig ist, wird es auch in England anerkannt.

Probate

Nach des Erblassers Tode wird normalerweise den Erben das Testament gelesen. Im Testament werden die persönlichen Vertreter („executor“, weiblich „executrix“) genannt. (Zwei sind üblich.) Die Executors haben denn die Aufgabe, „probate“ zu bekommen.

Das Nachlaßgericht muß feststellen, welches Testament gültig ist und wer die persönlichen Vertreter sind. Die Beurkundung darüber, die das Nachlaßgericht ausgibt, heißt „probate“.

Wenn kein Testament gültig ist, dann gibt es auch kein Executor. In diesem Fall, wo der Erblasser „intestate“ stirbt, haben der Ehegatte, die Verwandten und auch Gläubige des Verstorbenen das Recht, sich dem Gericht als persönliche Vertreter zu stellen. Die Bestimmung des Nachlaßgerichts heißt in diesem Fall „grant of letters of administration“ und der persönliche Vertreter wird „administrator“ (weiblich „administratrix“) genannt. Diese Ordnung stellt fest, daß der Erblasser kein gültiges Testament hinterlassen hat und wer der Administrator ist.

Falls das Testament keinen Executor nennt oder falls ein genannter Executor nicht persönlicher Vertreter werden will bzw kann, kann sich der Nachlaßerbe als Administrator dem Gericht stellen. In diesem Fall heißt die Ordnung des Nachlaßgerichts „grant of letters of administration with will annexed“.

Prozedur

Um Probate oder ein Grant of Letters of Administration zu bekommen, müssen die persönlichen Vertreter einen Antrag an das Gericht stellen. Dafür müssen sie dem Nachlaßgericht eine eidesstattliche Erklärung geben, die die Sterbeurkunde und alle bekannten testamentarischen Willenserklärungen des Erblassers aufzählt.

Normalerweise ist das Geben von Probate bzw Letters of Administration ein reiner Verwaltungsakt. Die zuständigen Gerichte („Principal Registry of the Family Division“ in London, „District Probate Registry“ außerhalb London – beide sind Teile des „High Court“ - etwa des Landgerichts) erteilen die Beurkundung, ohne mündliche Verhandlung (sogenannte „common form probate“).

Wenn jemand eine Beanstandung gegen ein Testament einlegen will, kann er beim Gericht eine Vorwarnung („caveat“) abgeben. Danach darf Common Form Probate nicht erteilt werden, ohne daß der Beanständigende seinen Einspruch machen kann. In diesem Fall oder wenn das Gericht Zweifel an der formellen Gültigkeit eines Testaments hat, muß die Gültigkeit des Testaments bewiesen werden. Dieses wird durch mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahme vor einem Richter des „Chancery“ Teiles des High Court stattfinden. Diese Prozeße („solemn form probate“ genannt) kommen aber selten vor.

Interpretation eines Testaments

Die Bedeutung eines Testaments ist im englischen Recht nicht primär eine Untersuchung der tatsächlichen subjectiven Wille des Erblassers. Die primäre Frage für einen englischen Juristen ist: Was bedeuten die Worte, die der Erblasser benützt hat? Dies ist eine objective Frage des Sinnes der Worte.

In den letzten Jahren kann eine deutliche Änderung in der Rechtsprechung gesehen werden, die jetzt mehr Gewicht

auf Tatsachen, die zur Zeit der Willenseklärung existierten und die den Willen des Testators zu beleuchten, aber der Grundsatz der objectiven Bedeutung steht immer noch.

Pflichtteile

Es gibt keine Pflichtteile im englischen Recht. In Folge dessen finden Erbschaftsverträge kaum statt.

Abhängige des Erblassers, die im Testament nicht oder nicht genügend berücksichtigt sind, haben aber einen Anspruch unter dem Inheritance (Provision for Family and Dependents) Act 1975. Ehegatten (auch geschiedene Ehegatten, wenn sie bei der Scheidung dieses Recht nicht aufgegeben haben), Lebensgefährten, Kinder und alle andere, die vom Gestorbenen unmittelbar vor dessen Tode unterstützt wurden, haben diesen Anspruch. Eine Klage muß innerhalb von sechs Monaten vom Datum des Probate bzw des Letter of Administration gegen die persönlichen Vertreter erhoben werden.

Der Ehegatte bzw der Lebensgefährte hat einen Anspruch auf eine „vernünftige finanzielle Unterstützung“, ohne Rücksicht darauf, was der Anspruchsteller zum eigenen Unterhalt braucht. Im Gegenteil, der Anspruch der anderen Berechtigten beschränkt sich auf das, was sie als Unterhalt brauchen.

Gesetzliche Erbfolge

Falls der Erblasser stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, ist die Verteilung des Erblasses nach englischem Recht deutschem Recht ähnlich. Die wichtigsten Abweichungen sind:

- Nur Verwandte in der 1. 2. oder 3. Ordnung dürfen gesetzlich erben, und in der 3. Ordnung können nur Großeltern, Onkel und Tanten erben. Mangels solcher Verwandten erbt der Staat.
- Wenn der Erblasser einen Ehegatten und Abkömmlinge hinterläßt, hat der Ehegatte einen Anspruch (a) auf die

persönlichen Sachen des Verstorbenen (b) auf £125,000 vom Nachlaß und (c) während seines Lebens auf das Einkommen der Hälfte des übriggebliebenen Nachlasses.

- Wenn der Erblasser keine Nachkömmlinge aber einen Ehegatten und Verwandte der 2. Ordnung hinterläßt, ist der Anspruch der Ehegatten (a) auf die persönlichen Sachen des Verstorbenen (b) auf £200,000 vom Nachlaß und (c) die Hälfte des übriggebliebenen Nachlasses.

Erbsteuer

Erblaß wird in England besteuert („inheritance tax“). Der Steuersatz liegt momentan bei 40 Prozent. Dem Erblasser (nicht wie im deutschen Recht dem Erben) wird ein Freibetrag gegeben, die im Moment bei £254,000 liegt. Die wichtigste Ausnahme vom Steuerlast ist, daß alles, das der Ehegatte erbt, steuerfrei bleibt.

Geschenke, die der Erblasser während der sieben Jahre vor seinem Tod gegeben hat, werden auch (aber erst nach dessen Tod) besteuert. Der Steuersatz sinkt aber für Geschenke, die zwischen drei und sieben Jahren vor dem Tode gegeben sind.

(1800 Wörter)